



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 6

Freitag, 3. Mai 2013

53. Jahrgang

Nachruf S. 45

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Straubing vom 19. April 2013 Az. 12-1444.203-30; 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Straubing vom 12. März 2013..... S. 46

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des

- **Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach und Spitzberggruppe... S. 46**
- **Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald..... S. 47**
- **Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau S. 48**

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation

- **im Landkreis Deggendorf
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/DEG S. 49**
- **im Landkreis Landshut
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/LA-L..... S. 50**
- **in der Stadt Landshut
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/LA-S..... S. 51**
- **im Landkreis Passau
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/PA-L..... S. 52**
- **in der Stadt Passau
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/PA-S S. 54**
- **im Landkreis Rottal-Inn
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/ROI..... S. 54**
- **im Landkreis Straubing-Bogen und in der Stadt Straubing
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/SR S. 55**

Nachruf

Der Bezirk Niederbayern trauert um seinen ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Rupert Pollinger

Der Verstorbene war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1986 mehr als 26 Jahre bei der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern als Sachbearbeiter tätig. Wir danken Herrn Pollinger für seine langjährigen treuen Dienste und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Lorenz Heilmeyer
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuer-
wehralarmierung (ZRF) Straubing
vom 19. April 2013
Az. 12-1444.203-30**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Straubing hat in der Versammlung am 12. März 2013 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 19. April 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuer-
wehralarmierung (ZRF) Straubing
vom 12. März 2013**

Gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing vom 12. November 2003 durch Beschluss der Versammlung vom 12. März 2013 wie folgt geändert:

§ 1

§ 18 Abs. 2 Satz 2 heißt künftig wie folgt:

„Maßgebend ist die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum Stand 30. Juni des der Haushaltssatzung vorhergehenden Jahres“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 12. März 2013
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-,
Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 20 der Verbandssatzung vom 26. August 1996 hat die Versammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.711.650 €
----------------------------------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	15.700 €
------------------------------------------------------------------	----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto	1.393.600 €
----------------------------	-------------

Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitionsumlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %)	271.300 €
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

15.700 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 9. April 2013
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
UND SPITZBERGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen
Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.655.286 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 945.730 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. ¹Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandsatzung auf 1.313.016 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	803.888 €
Landkreis Rottal-Inn	227.768 €
Landkreis Freyung-Grafenau	227.768 €
Markt Massing	26.796 €
Gemeinde Mauth	26.796 €

2. ¹Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandsatzung auf 380.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	232.653 €
Landkreis Rottal-Inn	58.564 €
Landkreis Freyung-Grafenau	73.274 €
Markt Massing	6.889 €
Gemeinde Mauth	8.620 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstraße 15, Zimmer Nr. 22, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 16. April 2013
ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE
FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTTAL
UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Passau
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung vom 17. Mai 2004 (RABI Nr. 10, S. 70) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf 3.519.750 €
in den Ausgaben auf 3.519.750 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen 466.000 €
in den Ausgaben 466.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 130.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 1.485.850 € wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt.

(2) Umlageschlüssel gemäß §§ 17 in Verbindung mit 6 Abs. 2 der Verbandssatzung ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum Stichtag 31. Dezember 2007 gemäß Statistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

Die Betriebskosten-Umlage ist danach von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Gebietskörper-schaft	Ein-wohner-zahl	Umlage-anteil %	Umlage-anteil €
Landkreis Freyung-Grafenau	80.427	18,34	272.505
Landkreis Passau	188.462	42,99	638.767
Landkreis Rottal-Inn	118.800	27,10	402.665
Stadt Passau	50.741	11,57	171.913
Gesamt	438.430	100	1.485.850

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 16. April 2013 Az. 12-1444.202-12, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Rathausplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Passau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 17. April 2013
ZWECKVERBAND
FÜR
RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung über die Grundschulorganisation
im Landkreis Deggendorf
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/DEG**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Auerbach (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Auerbach.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Auerbach.

§ 2

Die Volksschule Außernzell (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Abt-Bachmeier-Grundschule Außernzell.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Außernzell.

§ 3

Die Volksschule Buchhofen (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Buchhofen.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Buchhofen.

§ 4

Die Volksschule Deggendorf Grundschule An der Angermühle erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule An der Angermühle Deggendorf.

Sitz der Schule ist die Stadt Deggendorf.

§ 5

Die Volksschule Deggendorf Theodor Eckert (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Theodor Eckert Deggendorf.

Sitz der Schule ist die Stadt Deggendorf.

§ 6

Die Volksschule Deggendorf Grundschule St. Martin erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule St. Martin Deggendorf.

Sitz der Schule ist die Stadt Deggendorf.

§ 7

Die Teilschule Rettenbach erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Rettenbach.

Sitz der Schule ist die Stadt Deggendorf.

§ 8

Die Volksschule Künzing-Gergweis (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Künzing-Gergweis.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Künzing.

§ 9

Die Volksschule Metten (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Abt-Utto-Grundschule Metten.

Sitz der Schule ist der Markt Metten.

§ 10

Die Volksschule Schöllnach (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Schöllnach.

Sitz der Schule ist der Markt Schöllnach.

§ 11

Die Volksschule Stephansposching (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Stephansposching.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Stephansposching.

§ 12

Es wird festgestellt, dass die weiteren Grundschulen im Landkreis Deggendorf nach den gültigen Schulerrichtungsverordnungen die folgenden amtlichen Bezeichnungen führen:

Grundschule Aholming

Grundschule Altenmarkt

Grundschule Bernried

Grundschule Grafling

Grundschule Hengersberg

Grundschule Iggenbach

Grundschule Lalling

Grundschule Mietraching

Grundschule Moos

Grundschule Neuhausen

Grundschule Oberpörling-Wallerfing

Grundschule Otzing

Grundschule Plattling

Grundschule Winzer.

§ 13

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 26. März 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Verordnung über die Grundschulorganisation
im Landkreis Landshut
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/LA-L**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Volksschule Aich (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Aich.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Bodenkirchen.

§ 2

Die Volksschule Altdorf (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Altdorf.

Sitz der Schule ist der Markt Altdorf.

§ 3

Die Volksschule Bayerbach (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Bayerbach.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach.

§ 4

Die Volksschule Hohenthann (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Hohenthann.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Hohenthann.

§ 5

Die Volksschule Obersüßbach (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Obersüßbach.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Obersüßbach.

§ 6

Die Volksschule Vilsbiburg (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Vilsbiburg.

Sitz der Schule ist die Stadt Vilsbiburg.

§ 7

Es wird festgestellt, dass die weiteren Grundschulen im Landkreis Landshut nach den gültigen Schulerrichtungsverordnungen die folgenden amtlichen Bezeichnungen führen:

Grundschule Adlkofen
 Grundschule Aham
 Grundschule Ahrain
 Grundschule Altfraunhofen
 Grundschule Bodenkirchen
 Grundschule Bruckberg-Gündlkofen
 Grundschule Buch a.Erlbach
 Grundschule Ergoldsbach
 Grundschule Furth
 Grundschule St. Martin Geisenhausen
 Grundschule Gerzen
 Grundschule Kirchberg
 Grundschule Kronwinkl
 Grundschule Kumhausen
 Grundschule Neufahrn i.NB
 Grundschule Neuhausen
 Grundschule Pauluszell
 Grundschule Pfeffenhausen
 Grundschule Piflas
 Grundschule Postau
 Grundschule Rottenburg a.d.Laabber
 Grundschule Velden
 Grundschule Vilsheim.

§ 8

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 26. März 2013
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
 Regierungsvizepräsident

**Verordnung über die Grundschulorganisation
 in der Stadt Landshut
 Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/LA-S**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Carl-Orff-Volksschule Landshut (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Carl-Orff Landshut.

Sitz der Schule ist die Stadt Landshut.

§ 2

Die Karl-Heiß Grundschule Landshut-Achdorf erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Karl-Heiß Landshut.

Sitz der Schule ist die Stadt Landshut.

§ 3

Die Konradin Volksschule Auloh (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Konradin Landshut-Auloh.

Sitz der Schule ist die Stadt Landshut.

§ 4

Die Grundschule Landshut St. Nikola erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule St. Nikola Landshut.

Sitz der Schule ist die Stadt Landshut.

§ 5

Die Grundschule Landshut St. Peter und Paul erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule St. Peter und Paul Landshut.

Sitz der Schule ist die Stadt Landshut.

§ 6

Die Volksschule Landshut St. Wolfgang (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule St. Wolfgang Landshut.

Sitz der Schule ist die Stadt Landshut.

§ 7

Es wird festgestellt, dass die weitere Grundschule in der Stadt Landshut nach der gültigen Schulerrichtungsverordnung die folgende amtliche Bezeichnung führt:

Grundschule Landshut-Berg.**§ 8**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 26. März 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Verordnung über die Grundschulorganisation
im Landkreis Passau
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/PA-L**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Wolfgang-Marius-Volksschule Aldersbach (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Wolfgang-Marius-Grundschule Aldersbach.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Aldersbach.

§ 2

Die Volksschule Alkofen-Pleinting (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Alkofen-Pleinting.

Sitz der Schule ist die Stadt Vilshofen a.d.Donau.

§ 3

Die Volksschule Vilshofen-Aunkirchen (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Aunkirchen.

Sitz der Schule ist die Stadt Vilshofen a.d.Donau.

§ 4

Die Volksschule Bad Füssing (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Bad Füssing-Kirchham.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Bad Füssing.

§ 5

Die Volksschule Haag-Wolkar (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Haag-Wolkar.

Sitz der Schule ist die Stadt Hauzenberg.

§ 6

Die Volksschule Hartkirchen erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Hartkirchen.

Sitz der Schule ist die Stadt Pocking.

§ 7

Die Volksschule Haselbach (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Haselbach.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Tiefenbach.

§ 8

Die Volksschule Neuhaus a.Inn erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Neuhaus a.Inn.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Neuhaus a.Inn.

§ 9

Die Volksschule Oberzell (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Oberzell.

Sitz der Schule ist der Markt Oberzell.

§ 10

Die Volksschule Pocking (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Pocking.

Sitz der Schule ist die Stadt Pocking.

§ 11

Die Teilschule Schaibing erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Schaibing.

Sitz der Schule ist der Markt Untergriesbach.

§ 12

Die Volksschule Vilshofen Ritter-Tuschl (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

**Grundschule Ritter Tuschl
Vilshofen a.d.Donau.**

Sitz der Schule ist die Stadt Vilshofen a.d.Donau.

§ 13

Die Volksschule Windorf (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Windorf.

Sitz der Schule ist der Markt Windorf.

§ 14

Die Volksschule Witzmannsberg (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Witzmannsberg.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Witzmannsberg.

§ 15

Es wird festgestellt, dass die weiteren Grundschulen im Landkreis Passau nach den gültigen Schulerrichtungsverordnungen die folgenden amtlichen Bezeichnungen führen:

Grundschule Aicha vorm Wald

Grundschule Bad Griesbach i.Rottal

Max-Gerstl-Grundschule Beutelsbach

Grundschule Breitenberg

Grundschule Büchlberg

Grundschule Eging a.See

Grundschule Fürstenstein

Grundschule Fürstenzell

Grundschule Garham

Grundschule Germannsdorf

Grundschule Haarbach

Grundschule Hauzenberg

Grundschule Hofkirchen

Grundschule Hutthurm

Grundschule Kößlarn

Grundschule Neuburg a.Inn

Grundschule Neukirchen vorm Wald

Grundschule Neustift

Grundschule Ortenburg

Grundschule Rothalmünster

Grundschule Rudering

Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

Grundschule Salzweg

Grundschule Straßkirchen

Grundschule Tettenweis

Alois-Johannes-Lippl-Grundschule Thyrnau

Alfons-Lindner-Grundschule Tiefenbach

Wilhelm-Niedermayer-Grundschule Tittling

Grundschule "Am Hohen Markt" Untergriesbach

Adalbert-Stifter-Grundschule Wegscheid.

§ 16

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 26. März 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Verordnung über die Grundschulorganisation
in der Stadt Passau
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/PA-S**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Passau Haidenhof (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Haidenhof.

Sitz der Schule ist die Stadt Passau.

§ 2

Die Grundschule Heining-Schalding erhält die amtliche Bezeichnung

Hans-Carossa-Grundschule Heining-Schalding.

Sitz der Schule ist die Stadt Passau.

§ 3

Die Grundschule St. Anton erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule St. Anton Passau.

Sitz der Schule ist die Stadt Passau.

§ 4

Es wird festgestellt, dass die weiteren Grundschulen in der Stadt Passau nach den gültigen Schulerrichtungsverordnungen die folgenden amtlichen Bezeichnungen führen:

Grundschule Hacklberg

Grundschule Passau-Grubweg

Grundschule Passau-Innstadt

Grundschule Passau Neustift

Grundschule Passau St. Nikola.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 26. März 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Verordnung über die Grundschulorganisation
im Landkreis Rottal-Inn
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/ROI**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Arnstorf (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Arnstorf.

Sitz der Schule ist der Markt Arnstorf.

§ 2

Die Volksschule Dietersburg (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Dietersburg.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Dietersburg.

§ 3

Die Volksschule Eggldham (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Eggldham.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Eggldham.

§ 4

Die Volksschule Hirschbach (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Hirschbach.

Sitz der Schule ist der Markt Bad Birnbach.

§ 5

Die Grundschule Julbach erhält die amtliche Bezeichnung

**Grundschule Julbach
Grafen von Schaunberg Schule.**

Sitz der Schule ist die Gemeinde Julbach.

§ 6

Die Volksschule Malgersdorf (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Malgersdorf.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Malgersdorf.

§ 7

Es wird festgestellt, dass die weiteren Grundschulen im Landkreis Rottal-Inn nach den gültigen Schulerrichtungsverordnungen die folgenden amtlichen Bezeichnungen führen:

Grundschule Bad Birnbach

Grundschule Eggenfelden

Grundschule Ering

Grundschule Falkenberg-Taufkirchen

Grundschule Gangkofen

Grundschule Hebertsfelden

Grundschule Johanniskirchen

Grundschule Kirchdorf a. Inn

Berta-Hummel-Grundschule Massing

Grundschule Mitterskirchen

Grundschule Pfarrkirchen

Grundschule Postmünster

Grundschule Prienbach

Grundschule Reut

Grundschule Roßbach

Grundschule Schönau

Grundschule Simbach a. Inn

Lenberger-Grundschule Triftern

Pfarrer-Reindl-Grundschule Unterdietfurt

Grundschule Walburgskirchen

Grundschule Wittibreut

Grundschule Wurmannsquick

Grundschule Zeilarn.

§ 8

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 26. März 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Verordnung über die Grundschulorganisation
im Landkreis Straubing-Bogen
und in der Stadt Straubing
Vom 26. März 2013 Nr. 44-5101-43/SR**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Volksschule Aiterhofen (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Herzog-Tassilo-Grundschule Aiterhofen.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Aiterhofen.

§ 2

Die Grundschule Ascha erhält die amtliche Bezeichnung

Freiherr-von-Weichs-Grundschule Ascha.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Ascha.

§ 3

Die Volksschule Bogen (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Bogen.

Sitz der Schule ist die Stadt Bogen.

§ 4

Die Grundschule Haibach erhält die amtliche Bezeichnung

**Dietrich-von-Haibeck-Schule
Grundschule Haibach.**

Sitz der Schule ist die Gemeinde Haibach.

§ 5

Die St. Martin-Volksschule Mallersdorf-Pfaffenberg (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

St. Martin-Grundschule Mallersdorf-Pfaffenberg.

Sitz der Schule ist der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.

§ 6

Die Volksschule Niederwinkling-Mariaposching (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Niederwinkling-Mariaposching.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Niederwinkling.

§ 7

Die Grundschule Oberalteich erhält die amtliche Bezeichnung

Josef-Landstorfer-Grundschule Oberalteich.

Sitz der Schule ist die Stadt Bogen.

§ 8

Die Josef-Schlicht-Volksschule Steinach (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Josef-Schlicht-Grundschule Steinach.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Steinach.

§ 9

Es wird festgestellt, dass die weiteren Grundschulen im Landkreis Straubing-Bogen und in der Stadt Straubing nach den gültigen Schulerrichtungsverordnungen die folgenden amtlichen Bezeichnungen führen:

Grundschule Feldkirchen

Grundschule Geiselhöring

Grundschule Hunderdorf

Alois-Reichenberger-Grundschule Kirchroth

Grundschule Konzell

Grundschule Laberweinting

Grundschule Leiblfling

Grundschule Mitterfels-Haselbach

Grundschule Neukirchen

Grundschule Oberschneiding

Dr.-Johann-Stadler-Grundschule Parkstetten

Grundschule Perkam

Grundschule Rain

Grundschule Rattenberg

Grundschule Rattiszell

Grundschule Sankt Englmar-Perasdorf

Grundschule Salching

Grundschule Schwarzach

Grundschule Stallwang

Grundschule Straßkirchen

Grundschule St. Stephan Straubing-Alburg

Grundschule Straubing-Ittling

Grundschule St. Jakob Straubing

Grundschule St. Josef Straubing

Grundschule St. Peter Straubing

Grundschule Ulrich Schmidl Straubing

Grundschule Wiesenfelden.

§ 10

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 26. März 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident